

Fredericke Leuschner & Elena Rausch

## **Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive**

Der Begriff Femizid findet in der gesamtgesellschaftlichen Debatte in Deutschland erst in jüngster Zeit Aufmerksamkeit. Anders als in anderen Ländern ist er in der kriminologischen Forschung bisher wenig bearbeitet worden. Auch wenn sich das zurzeit ändert, scheint eine Übersicht über den Begriff, dazugehörige Debatten, mögliche Erscheinungsformen, Prävalenzen sowie die rechtliche Einordnung als Grundlage notwendig. Diese Aspekte werden in diesem Aufsatz in einem internationalen Kontext betrachtet.

*Schlagwörter:* Feminizid; Femizid; Gewalt gegen Frauen; Intimizid; Partnerschaftstötungen

### **Femicide – A Review From a Criminological Perspective**

In Germany, the term “femicide” has only recently attracted attention in the overall social debate. Unlike in other countries, it has hardly been dealt with in criminological research, although this is now changing. This paper offers an overview of terminology, related debates, possible manifestations, prevalences and legal classifications as a basis for former research. It also discusses these aspects in an international context.

*Keywords:* femicide, feminicide, intimate partner homicide, intimicide, violence against women

## **1. Einleitung**

Die Thematik „Femizid“ wird seit den 1990er Jahren zunehmend diskutiert und erhält seit dem Jahr 2015 in Süd- und Mittelamerika, einen weiteren Zuwachs an Aufmerksamkeit. Dort entstand die Bewegung „ni una menos“ (dt. „keine mehr“ bzw. „nicht eine weniger“), die sich – von der Tötung eines 14-jährigen schwangeren Mädchens durch ihren Partner in Argentinien ausgelöst – in vielen anderen Ländern, darunter auch europäischen, ausbreitete (Castillo Ara, 2018; Wischnewski, 2018). Deutschland erreichte die Debatte um den Begriff und dadurch auch die vermehrte Auseinandersetzung mit dem Phänomen – bis auf einzelne wissenschaftliche Veröffentlichungen – relativ spät. Mittlerweile erfolgt aber auch hier außerhalb feministischer Kreise eine öffentliche Diskussion darüber, die sich in Zeitungsartikeln (Raether & Schlegel, 2019) und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen (Backes, 2021) widerspiegelt. Auch die Aufnahme des Begriffs in den Duden 2020 zeigt die neuerdings anerkannte gesellschaftliche Relevanz.

In der deutschen Kriminologie findet der Begriff ebenfalls erst neuerdings Verwendung, was auch daran liegen könnte, dass dessen Ableitung in der deutschen Sprache – anders als bspw.

vom Englischen „homicide“ – weniger naheliegt. Stattdessen wurden damit beschriebene Phänomene durch andere Begriffe wie bspw. Intimizid und Partnertötungen benannt und beforscht, welche die Geschlechtskomponente weniger konkret benennen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob durch die ungleiche Geschlechterverteilung zwischen Opfern und Täter\*innen solcher Taten – während weltweit 19 % aller Opfer von Tötungsdelikten weiblich sind, sind es 64 % bei Tötungen durch den\*die Partner\*in bzw. andere eigene Familienmitglieder (United Nations, Office on Drugs and Crime [UNODC], 2019, S. 15) – eine gezielte Betrachtung und Benennung des Geschlechtsaspekts nicht erforderlich ist.

Während die Auseinandersetzung mit Femizid unter Nennung des Begriffs in der deutschen Forschung somit bisher nur selten – eine Zunahme ist hier allerdings zu erkennen<sup>1</sup> – und in der Justiz gar nicht auftritt, hat der Begriff im internationalen Kontext eine große Bedeutung erlangt. Verschiedene Institutionen wie bspw. die Vereinten Nationen (UN) (UNODC, 2019), die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation [WHO], 2012), der Europarat oder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, 2014) haben sich dieser Thematik bereits angenommen. Besonders im lateinamerikanischen Raum wurde Femizid explizit in Gesetzbücher (siehe Kapitel 5.1) aufgenommen. Ebenso hat sich der Begriff Femizid im wissenschaftlichen Kontext in anderen Ländern und Sprachen weitestgehend etabliert (Corradi et al., 2016). Die Anerkennung der Tötungen als solche, die aufgrund des Geschlechts geschehen, ist ein wichtiger Aspekt, um der nach wie vor weltweit bestehenden Ungleichbehandlung von Männern und Frauen zu begegnen und Femizide zu adressieren.

Der vorliegende Beitrag will einen Überblick über die Aspekte geben, welche zur Annäherung an den Themenkomplex Femizid notwendig erscheinen und damit einen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs über Femizide leisten. Daher wird zunächst eine Begriffsklärung bemüht und sodann das sichtbare Ausmaß von Femiziden anhand der vorhandenen Datenlage dargestellt. Um zu verdeutlichen, welche Ausprägungen Femizid annehmen kann, die allesamt auf zugrundeliegende patriarchale Gesellschaftsstrukturen zurückzuführen sind, werden verschiedene Erscheinungsformen aufgezeigt. Schließlich wird dargelegt, mit welchen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene Femiziden zu begegnen versucht wird.

## 2. Begriffsklärung

Die erste öffentliche Verwendung des Begriffs Femizid<sup>2</sup> in jüngerer Vergangenheit erfolgte im Rahmen des „International Tribunal on Crimes against Women“ in Belgien 1976 (Russell & Van de Ven, 1990). Ausgangspunkt dieser Veranstaltung war die insbesondere in westlichen Gesellschaften stattfindende Frauen- bzw. Emanzipationsbewegung, die ihren Höhepunkt in den 1970er Jahren hatte und systematische Unterdrückung und Benachteiligung von Frauen thematisierte. In diesem Zusammenhang wurde erstmals auch die Gewalt in Paarbeziehungen als gesamtgesellschaftliches Problem diskutiert und somit aus dem sonst unsichtbaren häuslichen Umfeld gehoben.

---

<sup>1</sup> Dies zeigen auch die Ergebnisse der Stichwortsuche in einschlägigen Literaturdatenbanken. Die wenigen Treffer sind alle neueren Datums.

<sup>2</sup> Weitere Ausführungen zur Verwendung des Begriffs vor diesem Zeitpunkt finden sich bei Russell (2008).

Das „International Tribunal on Crimes against Women“ behandelte verschiedene Aspekte weiblicher Betroffenheit. Ein Unterpunkt nannte sich Femizid und postulierte die Bedeutung des Geschlechts bei einigen Tötungen (Russell & Van de Ven, 1990). Es wurde u. a. festgestellt, dass die unzureichende Intervention der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von häuslicher Gewalt gegen Frauen – insbesondere, wenn sie mehrfach behördlich bekannt wurde – Tötungen begünstigte. Zudem wurde im Zusammenhang mit Sexualmorden<sup>3</sup> die gesellschaftliche Verantwortung für solche Taten hervorgehoben, die bis dahin oftmals als Taten einzelner Täter losgelöst vom gesellschaftlichen Kontext betrachtet und entsprechend verurteilt wurden (Russell & Van de Ven, 1990, S. 105). Die Einführung des Begriffs verfolgte demnach den politischen Zweck der Sichtbarmachung sozialer Missstände und der Änderung gesellschaftlicher Strukturen (Corradi et al., 2016; Russell, 2008; Russell & Van de Ven, 1990).

Im Jahr 1992 erschien u. a. von einer der Organisatorinnen des genannten Tribunals, Diana E. Russell herausgegeben, das Buch „Femicide: The Politics of Woman Killing“, welches den Begriff auch im wissenschaftlichen Kontext aufgriff<sup>4</sup> (Radford & Russell, 1992). Femizid wird hier als die frauenfeindliche Tötung einer Frau durch einen Mann bezeichnet (Radford & Russell, 1992, S. 3). Russell nahm Modifikationen an dieser Definition vor. Eine Anpassung aus dem Jahr 2001 definiert Femizid als die Tötung von Frauen durch Männer, weil sie weiblich sind. Hier ersetzte sie den Begriff „women“ mit „females“, um zu betonen, dass Mädchen jeden Alters inbegriffen sind (Widyono, 2008). Außerdem strich sie die frauenfeindliche Motivation, da auch Tötungen mit anderen Motiven Femizide seien (Russell, 2008). Dennoch ist für sie die Betonung der Motivation der relevante Punkt des Begriffs:

*Although assessing motives is difficult and sometimes impossible, all hate crimes require the evaluation of the perpetrators' motives. However, it would be unacceptable to forgo the concept of racist murder, for example, because of the difficulty of establishing the murderer's racist motivation. (Russell, 2012, S. 27)*

Eine alternative, weiter gefasste Definition bezeichnet Femizid als Begriff für sämtliche Tötungen von Frauen, unabhängig von Motiven oder Geschlecht des\*der Täter\*in (bspw. Campbell & Runyan, 1998). Der Vorteil an dieser Definition ist, dass verhältnismäßig schwer identifizierbare Motive der Tat unberücksichtigt bleiben können und dadurch Femizid als Diskussions- und Forschungsgegenstand klarer abgesteckt ist (bspw. Campbell, 2008). Gleiches gilt für die Beschränkung auf Intim-Femizide, die in der Forschung teilweise vorgenommen wird (bspw. Stout, 1991). Mit Blick auf die Vor- und Nachteile der verschiedenen Definitionen wird sich teilweise für eine gemeinsame Verwendung ausgesprochen: Eine für den politischen und öffentlichen Diskurs und eine als Grundlage von Datenerhebungen (Grzyb et al., 2018). Marcela Lagarde, eine mexikanische Politikerin und Feministin, führte an die Begriffsbestimmungen von Russell anschließend in den frühen 1990er Jahren im spanischsprachigen Raum zudem die Bezeichnung „feminicida“ (dt. Feminizid) ein, die insbesondere im lateinamerikanischen Bereich Verbreitung fand (Grzyb et al., 2018; Russell, 2012). Hierfür wurde die Definition der Tötung von Frauen aufgrund ihrer Weiblichkeit durch einen Mann ergänzt um die

---

<sup>3</sup> Darunter fallen Tötungen, die zur Befriedigung des Geschlechtstrieb durchgeführt werden, das heißt, der Akt der Tötung dient der Lustgewinnung, an dem Todesopfer wird die sexuelle Lust befriedigt oder bei der sexuellen Lustbefriedigung wird der Tod billigend in Kauf genommen (Fischer, 2022, § 211 Rn. 9). Alternativ betrifft das solche Tötungen, die zur Verdeckung des eigentlich beabsichtigten Sexualdelikts durchgeführt wurden.

<sup>4</sup> Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits vereinzelt Veröffentlichungen, die den Begriff „femicide“ verwendeten, bspw. von Stout (1991).

Straffreiheit des oder der Täter (Corradi et al., 2016; Russell, 2012). Hintergrund der Ergänzung ist die Situation in Süd- und Mittelamerika, die auf einen Anstieg von Gewalt gegen Frauen sowie extrem patriarchalische Gesellschaften und damit einhergehende misogynie Strafverfolgungs- und Rechtsprechungspraxen zurückblickt<sup>5</sup>. Insbesondere ist hier die Situation in Ciudad Juarez zu erwähnen, wo es seit Beginn der 1990er Jahre zu einer Reihe von Entführungen, sexueller Gewalt und Tötungen von hunderten von Frauen kam (Corradi et al., 2016; Grzyb et al., 2018). Russel kritisiert den Begriff Feminizid und die Definition von Lagarde, da eine Definition eines Phänomens nicht abhängig von der Reaktion darauf sein dürfte (Russel, 2012). Femizid und Feminizid lassen sich aufgrund ihrer teilweise synonymen Verwendung nach wie vor nicht klar zueinander abgrenzen (Corradi et al., 2016; Wischniewski, 2018). In internationalen Organisationen wurde der Begriff Femizid gewählt bzw. beibehalten. Die dort verbreiteten Definitionen orientieren sich an der von Russell dahingehend, dass das weibliche Geschlecht eine Rolle bei der Tötung gespielt haben muss. Die Definition des UNODC lautet „gender related killings of women and girls“ (UNODC, 2019, S. 7), die der WHO umfasst „intentional murder of women because they are women“ (WHO, 2012, S. 1). Beide beschränken sich somit im Gegensatz zu Russell nicht nur auf männliche Täter.

Die Notwendigkeit, überhaupt einen eigenen Begriff für Tötungen von Frauen zu nutzen, liegt in der Sichtbarmachung der Ursachen dieser Art von Tötungen, die in gesellschaftlichen Strukturen zu suchen sind. Die Taten entstehen aufgrund nach wie vor bestehender hierarchischer Geschlechterverhältnisse und sind keine tragischen Einzelfälle, denen man mit der Bezeichnung als „Eifersuchtsdrama“ eine Begründung in der persönlichen Sphäre zuschreibt. Das Abtun als Taten von „einzelnen Verrückten“ würde dazu führen, dass sich die Strukturen nicht änderten, während die klare Benennung des Phänomens als Femizid die strukturellen Hintergründe aufzeige (Russell, 2012; Wischniewski, 2018).

Sinnvoll erscheint daher, solche Tötungsdelikte als Femizid zu bezeichnen, die durch eine geschlechtsbezogene Motivationslage oder eine sehr viel höhere Betroffenheit von Frauen, welche die Vermutung eines strukturellen und damit ebenfalls geschlechtsbezogenen Tathintergrunds nahelegt, gekennzeichnet sind.

### 3. Prävalenzen von Femiziden

Die Prävalenzen von Femiziden zu benennen, ist nicht einfach. Es gibt in den meisten Ländern – nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Definitionen – keine einheitliche fortlaufende Dokumentation (Widyono, 2008; WHO, 2012)<sup>6</sup>. Daher ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil an Femiziden im Dunkelfeld bleibt und nicht erkannt wird (Widyono, 2008). Vorliegend soll sich auf verschiedenen Wegen dem tatsächlichen Vorkommen des Phänomens genähert werden, die zwar auch mit Nachteilen verbunden sind, aber dennoch Informationen zu der in ihrer Häufigkeit schwer zu erfassenden Thematik liefern.

---

<sup>5</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Tatsache, dass die Tötung einer Frau in Brasilien straffrei blieb, wenn die Frau ihren Partner betrogen hatte, da es sich dann um einen Fall der Notwehr handele, die brasilianische Rechtsprechung diese rechtliche Konstruktion aber andersherum nicht anwandte (Castillo Ara, 2018).

<sup>6</sup> Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2021 wird die Lücke in der Erfassung u. a. frauenfeindlicher Hasskriminalität erkannt und eine Verbesserung angekündigt (Sozialdemokratische Partei Deutschlands et al., 2021, S. 107).

Die wohl wichtigste Datenbasis, um sich den Prävalenzen dieser Fälle zu nähern, sind Polizeistatistiken, wobei nicht immer alle relevanten Informationen dokumentiert werden (Widyono, 2008). Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland sammelt nicht alle notwendigen Angaben zu den Tatmodalitäten und Motivationen von Tötungsdelikten, die es ermöglichen, Femizide von anderen Tötungsdelikten an Frauen abzugrenzen. Allerdings wird die Täter-Opfer-Beziehung erhoben und das Bundeskriminalamt (BKA) gibt aufgrund dessen seit 2016 das „Bundeslagebild Partnerschaftsgewalt“ heraus, sodass zumindest die große Gruppe der – durch die Strafverfolgungsbehörden identifizierten – Partner\*innentötungen erhoben wird.

Betrachtet man diese Zahlen, zeigt sich, dass in Deutschland etwa ein Drittel der Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen und Mädchen begangen werden (BKA, 2021a). Gleichzeitig stellen sie nur etwa ein Sechstel der Tatverdächtigen (BKA, 2021b)<sup>7</sup>. An dieser Stelle wird deutlich, dass ein eindeutiges Ungleichgewicht bei Tötungsdelikten besteht und Männer sehr viel häufiger Frauen (und auch Männer) töten, als das andersherum der Fall ist. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 146 Frauen im Kontext von Partnerschaftsgewalt getötet (BKA, 2021b), 366 Frauen wurden Opfer versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte bzw. Körperverletzungen mit Todesfolge (BKA, 2021a). Das macht 34,9 % sämtlicher genannter Delikte zum Nachteil von Frauen in diesem Jahr aus. Der Anteil von versuchten und vollendeten Tötungen bzw. Körperverletzungen mit Todesfolge zum Nachteil von Männern durch den\*die Partner\*in an allen genannten Delikten an Männern umfasst nur 5 % (BKA, 2021a).

Trotz der bisher mangelhaften und daher kritikwürdigen (WHO, 2012), aber sich verbessernden Datenlage hat die Commission on Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ) der UN bereits 2013 einen anhaltenden Anstieg von Femiziden weltweit festgestellt (CCPCJ, 2013), der sich auch weiterhin fortsetzt (UNODC, 2019). Ein tatsächlicher Ländervergleich ist aufgrund der sehr unterschiedlichen und auch äußerst unvollständigen Datenlage kaum möglich. Nur einige Länder haben bspw. auf den Aufruf des United Nations Office of the High Commissioner (OHCHR) im Jahr 2020 zur Abgabe von Stellungnahmen bezüglich der Zahlen von Femiziden reagiert und solche gemeldet (OHCHR, 2020). Dabei variierten die Antworten erheblich. Während ein Land zurückmeldete, man habe dort keine Kenntnis über die Existenz eines solchen Phänomens, gaben andere schlicht die Zahl sämtlicher Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen an. Manche Länder führten differenziertere Zahlen auf, wobei sich die Definitionen von Femizid unterscheiden und die Angaben teilweise – bei Betrachtung im Ländervergleich – aufgrund starker Unterschiede zu hinterfragen sind. Nach diesen Angaben bewegen sich die Raten von 0,2 bis 4,4 Femiziden auf 100 000 Frauen<sup>8</sup>. Die Länder mit den höheren Raten über 1,5 Femiziden auf 100 000 Frauen sind mit Mexiko, Puerto Rico, Argentinien und Panama alle in Süd- und Mittelamerika zu verorten. Zu beachten ist dabei jedoch, dass in den lateinamerikanischen Ländern möglicherweise durch die besondere Aufmerksamkeit auf Femizide im Rahmen der Bewegung „ni una menos“ eine sorgsamere Datensammlung entstanden ist, durch welche das Dunkelfeld verkleinert wird.

---

<sup>7</sup> Hier geht es nicht darum, die Täter\*innen den Opfern direkt gegenüberzustellen, da dies nicht möglich ist, weil Tatverdächtige bei mehreren gleichgearteten Delikten einmalig gezählt werden, während dies bei Opfern nicht der Fall ist. Außerdem sind nicht für alle Tötungsdelikte auch Tatverdächtige identifiziert worden. Letztlich beschreiben die Tatverdächtigen in der PKS nur die zu einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens der Tat Verdächtigen.

<sup>8</sup> Diese Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen mit den Einreichungen auf die Anfrage der UN und den Bevölkerungszahlen der UN (Department of Economic and Social Affairs, Population Division, 2019).

Ein anderer Ansatz, um sich auf internationaler Ebene der Häufigkeit von Femiziden zu nähern, ist der Vergleich zwischen der allgemeinen Tötungsrate und der von Frauen (UNODC, 2019). Nur in wenigen Ländern werden mehr Frauen als Männer getötet: Singapur, Schweiz, Südkorea und Österreich<sup>9</sup>. Insgesamt fällt auf, dass insbesondere wirtschaftlich und finanziell weiter entwickelte Länder mit einer gewissen sozialen und politischen Stabilität und weniger Korruption geringere quantitative Unterschiede zwischen getöteten Männern und Frauen aufweisen. Hingegen zeigt sich bei lateinamerikanischen Ländern fast ausnahmslos ein großer Unterschied zwischen den Tötungsraten von Männern und Frauen. So werden mehr als zehnmals so viele Männer bspw. in Haiti, Puerto Rico, Brasilien und Kolumbien getötet, auf den Bahamas kommen sogar fast dreißigmal so viele Männer wie Frauen gewaltsam zu Tode (UNODC, 2019). Diese Erkenntnisse, beruhend auf den Daten der UN, lassen gemeinsam mit den zuvor genannten darauf schließen, dass die allgemeine Kriminalitätsbelastung einer Gesellschaft Auswirkungen auf die Häufigkeit von Femiziden hat. Gleichzeitig zeigen diese Zahlen auch, dass bei Ländern mit einer geringeren Tötungskriminalität Tötungen von Frauen nicht gleichermaßen proportional abnehmen, sondern in allen Gesellschaften eine Basis bestehen zu bleiben scheint (vgl. Moldenhauer & Karstedt, 2012).

## 4. Erscheinungsformen von Femiziden

Unter Anwendung der im Abschnitt zur Begriffsklärung letztgenannten Definition sind verschiedene Erscheinungsformen von Femiziden zu identifizieren, wobei die folgende Darstellung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit hat, sondern auf einen kursorischen Überblick über verschiedene Ausprägungen von Femiziden abzielt<sup>10</sup>. Dabei geht es nicht um die Rechtfertigung von Tötungen an Frauen durch kulturalisierte Erklärungsmuster, sondern ausschließlich um die Darstellung möglicher Ausformungen des Phänomens. Es wird mit dieser Darstellung nicht angestrebt, eine Quantifizierung vorzunehmen. Insbesondere solche Phänomene, die sich auf bestimmte Kulturkreise beschränken sind naturgemäß sehr viel seltener als die global verbreiteten Erscheinungsformen. Entsprechend soll darauf hingewiesen werden, dass das Vorkommen unterschiedlicher Ausprägungen in unterschiedlichen Kulturkreisen die dahinterliegende Problematik einer patriarchalen Gesellschaftsstruktur verdeutlicht.

### 4.1 Femizid durch den (ehemaligen) Intimpartner

Der Femizid durch den (ehemaligen) Intimpartner ist die gängigste und global verbreitetste Ausprägung eines Femizids (Widyono, 2008; WHO, 2012). Somit werden Tötungen an Frauen in den meisten Fällen durch (männliche) (Ex-)Partner begangen. Ein anderer und in der deutschen Literatur etwas häufiger für dieses Phänomen adaptierter Begriff ist der Intimizid. Dabei

---

<sup>9</sup> In Deutschland ist der Anteil von Männern und Frauen an Tötungsopfern ungefähr gleich (UNODC, 2019).

<sup>10</sup> Die Aufzählungen orientieren sich teilweise, aber nicht ausschließlich an den Erläuterungen in dem „International Tribunal on Crimes against Women“ (Russell & Van de Ven, 1990). Ebenfalls werden verschiedene Erscheinungsformen von Femiziden bei Kouta et al. (2018) genannt, welche die Notwendigkeit betonen, die Besonderheiten der spezifischen Erscheinungsformen zu verstehen, um sich dem Phänomen Femizid als Ganzem anzunähern.

handelt es sich um die schwerwiegendste Form von Gewalt in Paarbeziehungen. Oftmals liegt solchen Taten ein Kontroll- und Besitzdenken zugrunde, welches auf patriarchale Denkmuster und Strukturen zurückzuführen ist (Radford & Russell, 1992; Schneider, 2021; Schuchmann & Steinl, 2021; Wischnewski, 2018).

## 4.2 Femizide innerhalb bestimmter Kulturkreise

Einige Arten von Femizid erwachsen aus ganz bestimmten, durch den spezifischen Kulturkreis bedingten Denkmustern. Dazu gehören bspw. Formen des innerfamiliären Femizids, in denen die Tötung von Frauen durch andere Familienmitglieder als den (ehemaligen) Partner durchgeführt wird. Hierzu zählen sogenannte Ehrenmorde. Hintergrund dieser Taten ist, dass Frauen in bestimmten kulturellen Gegebenheiten Trägerinnen der Familienehre sind und durch ihr Verhalten einen Ehrverlust herbeiführen können. Um diesen zu neutralisieren, werden die Frauen von Blutsverwandten getötet. Diese Taten spielen in Deutschland quantitativ keine große Rolle: Für diese enge Definition von Ehrenmorden konnten in einer bundesweiten Untersuchung von 1996 bis 2005 zwischen null und drei Fälle jährlich festgestellt werden (Oberwittler & Kasselt, 2011). Nach einer weiter gefassten Definition sog. „Ehrenmorde“ können jedoch auch (ehemalige) Partner\*innen Täter\*innen sein, was wiederum die Überschneidungen zum Phänomen der Partnerschaftstötungen verdeutlicht (Oberwittler & Kasselt, 2011). Darüber hinaus existieren Femizide als Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit Heiratsabsprachen und im Zuge von Auseinandersetzungen über die Mitgift, die besonders in Südasien eine Rolle spielen (Kumar, 2008). Wenn die Mitgift nicht zur Zufriedenheit der Familie des Bräutigams ist, kann das zur Folge haben, dass die Frau als unangemessene Braut angesehen wird, und bis zu ihrer Tötung führen (Kumar, 2008). Daraus ergibt sich eine weitere Art von Femizid, nämlich die Tötung weiblicher Säuglinge, um späteren Mitgift-Problematiken zu entgehen (Kouta et al., 2018; Russell, 2008)<sup>11</sup>. Ebenfalls in diesem Kulturkreis immer noch existent – wenn auch nur vereinzelt praktiziert – sind Witwenverbrennungen, in denen nach dem Tod des Mannes die Frau aus religiösen Gründen gemeinsam mit diesem auf dem Scheiterhaufen verbrannt wird (Weinmann, 2020).

Genauso ist die weibliche Genitalverstümmelung auf bestimmte Kulturkreise beschränkt, die überwiegend in Afrika aber auch im Nahen Osten und Asien vorgenommen wird (WHO, 1998). Eine Folge dieser, insbesondere Mädchen bis zum Alter von 15 Jahren betreffenden, Praktik kann neben dauerhaften körperlichen und psychischen Beschwerden auch der Tod sein. Diese Mädchen können ebenfalls als Opfer von Femiziden betrachtet werden (WHO, 1998).

Eine weitere Form des kulturbezogenen Femizids ist die heute noch bestehende und überwiegend Frauen betreffende Praxis der Hexenverfolgung und -tötung, welche ebenfalls überwiegend im afrikanischen Kontext, aber auch in Südasien auftritt (Federici, 2008, 2010). Anders als die Hexenverfolgung im Europa der Frühen Neuzeit, wird diese nicht durch Klerus und offizielle Instanzen initiiert, verbreitet und ausgeführt, sondern aus den Gemeinschaften heraus vollzogen, basierend auf Ängsten sowie Rivalitäten und Neid untereinander (Federici, 2010, S. 12). Grundlage hierfür bilden ebenfalls Misogynie und patriarchale Strukturen (Federici, 2008, 2010).

---

<sup>11</sup> Die verbreitete Bevorzugung von männlichen Nachkommen gibt es aber auch in anderen Ländern, wie bspw. China (Russell, 2008).

### 4.3 Femizide durch Fremde

Diese bisher dargestellten Femizide haben gemein, dass sie innerfamiliär oder zumindest in den engeren Gemeinschaften der Frauen stattfinden. Es gibt aber auch solche außerhalb des Familien- oder Gemeinschaftskreises. In diese Kategorie zählen zum Beispiel Sexualmorde, das heißt Tötungen, die zur Befriedigung von Lust oder zur Verdeckung einer vorausgegangenen Sexualstraftat durchgeführt werden.

Die Tötung als schwerste Form der sexuellen Gewalt gegen Frauen wird im Kontext von bewaffneten Konflikten aber auch als Kriegshandlung genutzt (Seifert, 2018). Ziel ist dabei, Frauen und Mädchen, die der feindlichen Kriegspartei zuzuordnen sind, zu schädigen und zu entmenschlichen, um so deren gesamte Herkunftsgesellschaft zu verletzen. Dieses Vorgehen tritt sowohl durch staatliche als auch durch nicht staatliche Akteure, wie bspw. Bürgermilizen, auf (Seifert, 2018).

Eine weitere Form von Femizid ist die Tötung von Frauen und Mädchen, die von Menschenhandel betroffen waren und in diesem Rahmen zum Opfer wurden (Cyrus, 2005). Ziel von Menschenhandel ist die sexuelle Ausbeutung oder die Ausbeutung als Arbeitskraft; zumindest erste trifft überwiegend Frauen (Cyrus, 2005). Aber auch Sexarbeiterinnen, die nicht Opfer von Menschenhandel wurden, sind besonders vulnerable Gruppen in diesem Kontext.

Darüber hinaus können Femizide bspw. auch homophobe, rassistische oder transphobe Taten sein (z. B. Joseph, 2020). Ebenso können nach Russell Todesfälle, welche die Folge der Illegalisierung von Abtreibungen durch gefährlichere Praktiken sind, als – sozusagen institutionelle – Femizide bezeichnet werden (Russell, 2008). Weiter existieren Tötungen gezielt von Frauen im Rahmen Organisierter Kriminalität oder Bandenkriminalität (Widyono, 2008).

An dieser Stelle kann und soll keine abschließende Aufführung jeder einzelnen Erscheinungsform von Femiziden dargestellt werden, die zudem im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden muss. Sämtliche Femizide mit „kulturellen“ Begründungen sind allerdings immer besonders differenziert und aufmerksam zu untersuchen, da sie in westlichen Gesellschaften immer wieder dazu geeignet sind, die Ursachensuche für Femizide in andere Kulturen zu verschieben (Standish, 2014). Wenn in der öffentlichen Auseinandersetzung von einem „Ehrenmord“ gesprochen wird, obwohl es sich um eine Partnerschaftstötung handelt, fördert dies nicht nur rassistische Narrative, sondern verhindert auch eine Auseinandersetzung mit der eigentlichen Problematik, nämlich der allen Femiziden zugrunde liegenden strukturellen Hierarchisierung der Geschlechter (Grewal, 2009). Zudem stellt sich bei einigen auf den globalen Süden beschränkten Phänomenen die Frage, inwiefern der globale Norden als ehemalige Kolonialherren und Nutznießer der weltweiten wirtschaftlichen Liberalisierung Mitverantwortung für dort auftretende gesellschaftlich-strukturell bedingte Problemlagen trägt (Federici, 2008, 2010).

## 5. Strafrechtliche Behandlung und kriminalpolitische Maßnahmen

Da Femizide ein weltweit existierendes Phänomen darstellen, stellt sich die Frage, wie sie strafrechtlich gehandhabt werden. Das UNODC betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen sollten, Tötungen aufgrund des Geschlechts im Rahmen der strafrechtlichen Behandlung besonders zu berücksichtigen, aber auch Strukturen bekämpfen sollten, die solche Taten begünstigen (UNODC, 2019).

## 5.1 Außereuropäischer Rahmen

In Lateinamerika, wo die Diskussion über Femizide gesellschaftlich deutlich präsenter ist, existieren in vielen Ländern explizite gesetzliche Regelungen. Dabei unterscheiden sich die Regelungen – analog zu den wissenschaftlichen Diskussionen – dahingehend, wie genau Femizid im Gesetz definiert wird. So bezieht sich der Femizid-Straftatbestand Costa Ricas auf Partnerschaftsformen und damit ausschließlich auf Intimizide (Ley de Penalización de la Violencia Contra las Mujeres, 2007, Art. 21). Dagegen wird in Ecuador für einen Femizid bestraft, wer eine Frau tötet, weil sie eine Frau ist (Código Organico Integral Penal, 2014, Art. 141). Ein großer Teil der lateinamerikanischen Regelungen greift beide Tatbestandsvoraussetzungen auf und nennt eine Vielzahl weiterer möglicher strafscharfender Umstände. Die ausführliche Norm Guatemalas bspw. sieht den Tod einer Frau als Folge von Gruppenritualen, wiederholter Ausübung von Gewalt oder Genitalverstümmelung ebenso als Femizid an (Ley contra el Femicidio y otras Formas de Violencia Contra la Mujer, 2008, Art. 6). Kulturelle oder religiöse Sitten und Gebräuche können dabei nicht als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe angeführt werden. Noch deutlicher nimmt die Regelung in Kolumbien Bezug auf soziokulturelle Strukturen und benennt die Instrumentalisierung des Körpers der Frau, aber auch die Ausnutzung von Machtverhältnissen, die in persönlichen, wirtschaftlichen, sexuellen, militärischen, politischen oder soziokulturellen Hierarchien zum Ausdruck kommen (Código Penal, 2022, Art. 104a). Die lateinamerikanischen Femizid-Normen umfassen vielfach auch eine etwaige Vorgeschichte häuslicher Gewalt. Teilweise stehen neben dem Femizid als Straftatbestand Regelungen, welche Bezug auf weitere Formen häuslicher Gewalt nehmen. So stellt Costa Rica neben dem Femizid als solchem auch die Misshandlung einer Frau und psychologische Gewalt gegen eine Frau innerhalb einer Partnerschaft mit einer gesonderten Norm unter Strafe (Ley de Penalización de la Violencia Contra las Mujeres, 2007, Art. 22 ff.).

Neben den gesetzlichen Regelungen existiert in den lateinamerikanischen Ländern eine Vielzahl kriminalpolitischer Maßnahmen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Öffentlichkeitskampagnen zur Information und Prävention, die Einrichtung von Beobachtungsstellen und nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Aber auch Fortbildungen für Polizeibeamt\*innen und Justiz sowie die Ermöglichung von Soforthilfemaßnahmen (u. a. Annäherungsverbote, Wohnungsverweise, Aufnahme in ein Schutzprogramm) und die Einrichtung von Frauenzentren spielen eine Rolle (OHCHR, 2020).

Mit Blick auf die explizite strafrechtliche Benennung von Femiziden nehmen die lateinamerikanischen Länder eine Vorreiterrolle ein. Vergleichbare kriminalpolitische Maßnahmen finden sich jedoch – gemäß den Angaben, welche gegenüber der UN auf einen Aufruf zur Stellungnahme hin gemacht wurden – auch in anderen Ländern (OHCHR, 2020). In Nordamerika verfügt Kanada über eine nationale Beobachtungsstelle, welche mit regelmäßigen #Callitfemicide-Berichten die sozialen und staatlichen Reaktionen auf Femizide sowie deren Motive und Indikatoren dokumentiert. Dagegen finden sich im asiatischen Raum unter den Einreichungen nur vereinzelt staatliche Maßnahmen. So existieren im vorderasiatischen Raum Beobachtungsstellen für Gewalt gegen Frauen (Palästina) oder nationale Strategiepläne und Gesetze zu häuslicher Gewalt (Aserbaidshan). Teilweise wird aber offenbar keine Notwendigkeit für derartige Maßnahmen gesehen (Japan). Auf dem afrikanischen Kontinent sticht Südafrika mit einer Vielzahl kriminalpolitischer Maßnahmen hervor. Dies könnte damit zusammenhängen, dass laut einer Studie von Mathews (2008) Südafrika die höchste Intimizid-Rate weltweit aufweist. Als erstes afrikanisches Land richtete Südafrika einen Femicide Watch ein, welcher

neben der Funktion als Beobachtungstelle auch eine Website (DOJCD Anti-Femicide Website, n. d.) mit Zugang zu verschiedenen Nothilfeeinrichtungen sowie ein Instrument zur Einschätzung des eigenen Risikos enthält. Daneben existieren diverse Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und nationale Strategiepläne. Auch in Australien gibt es Beobachtungsstellen und einen nationalen Strategieplan (Cullen et al., 2019).

## 5.2 Europäischer Rahmen

Richtet man den Blick auf den europäischen Raum, so lässt sich dort kein expliziter Femizid-Straftatbestand finden (Corradi et al., 2018). Ohne ausdrücklich den Femizid als Straftatbestand zu benennen, gilt es in Italien als erschwerender Umstand, wenn das Opfer eines Tötungsdelikts der\*die (ehemalige) Partner\*in ist (Codice Penale, 2021, Art. 577). Insbesondere in Frankreich, Spanien, Großbritannien und Italien stand Gewalt gegen Frauen in den letzten Jahren vermehrt im Fokus kriminalpolitischer Debatten (Cherki & Handrack, 2021; Castillo Ara, 2018). Im Zuge dessen wurden diverse Gesetze erlassen, welche die Rechte von Frauen, die von (häuslicher) Gewalt betroffen sind, stärken sollen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Soforthilfemaßnahmen wie den bereits genannten Annäherungsverboten. Daneben existieren in vielen Ländern Europas kriminalpolitische Maßnahmen und Strategien (OHCHR, 2020). Hier stehen insbesondere Frankreich (OHCHR, 2020) und Spanien (vgl. Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género, Spanien, 2004) mit einer Vielzahl diesbezüglicher Maßnahmen und Initiativen hervor. Dabei spielen vor allem nationale Aktionspläne, Beobachtungsstellen, Öffentlichkeitskampagnen und Fortbildungen für Polizeibeamt\*innen eine Rolle. Manche Länder bemühen sich um Richtlinien und Handlungsprotokolle sowie Risikobewertungsinstrumente für einschlägige Situationen, an denen sich Strafverfolgungsbehörden oder auch Einrichtungen des Gesundheitswesens orientieren sollen. Insbesondere wird dabei auch auf die Verbesserung der Koordination und Kommunikationskanäle abgezielt (vgl. OHCHR, 2020).

Auch die Istanbul-Konvention des Europarates, welcher eine Vielzahl von Staaten – darunter auch Deutschland – beigetreten sind, zielt darauf ab, Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, und gesamtgesellschaftliche Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts mit einem ganzheitlichen Ansatz, welcher neben dem Strafrecht auch die Unterstützung betroffener Frauen sowie Fortbildung von Justiz und Verwaltung thematisiert, zu bekämpfen (Bock & Steinl, 2021). Unter anderem fordert die Istanbul-Konvention (2011, Art. 46a) die Möglichkeit, die Tötung innerhalb einer (Ex-)Partnerschaft strafscharfend zu berücksichtigen. Aber auch eine Vielzahl kriminalpolitischer Maßnahmen wie beispielsweise die Schaffung vorbeugender Interventionsprogramme (Istanbul-Konvention, 2011, Art. 16) sowie die Durchführung regelmäßiger Öffentlichkeitskampagnen (Istanbul-Konvention, 2011, Art. 13) wird in der Istanbul-Konvention genannt. Allerdings haben bei weitem nicht alle Mitgliedsstaaten des Europarates die Istanbul-Konvention ratifiziert (Weil, 2018).

### 5.3 Deutschland

Da in Deutschland kein eigener Femizid-Tatbestand existiert, stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Einordnung von Femiziden. Grundsätzlich eröffnen sowohl die niedrigen Beweggründe des § 211 StGB als auch die Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB die Möglichkeit, die in den Femiziden zum Ausdruck kommenden geschlechtshierarchischen Denkmuster strafscharfend zu berücksichtigen. Niedrige Beweggründe sind nach ständiger Rechtsprechung solche, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind, wobei ausgehend von der gelebten Sozialmoral eine Gesamtwürdigung anzustellen ist, welche alle äußeren und inneren Faktoren, also auch die Umstände der Tat, ihre Vorgeschichte, die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Täters umfasst (Bundesgerichtshof [BGH], 2020a; BGH, 2017a; BGH, 1987; Schneider, 2021a, Rn. 70). Erfolgt die Tat aus einer Gefühlsregung – Hass, Wut, Verzweiflung etc. – heraus, kommt es darauf an, ob diese ihrerseits auf einer als niedrig einzustufenden Motivationsgrundlage beruht (st. Rspr., vgl. BGH, 2008). Während das Motiv der Frauenfeindlichkeit offenkundig diese Voraussetzungen erfüllt, verfolgt die Rechtsprechung im Fall der Trennungsfemizide keine klare Linie, sodass die Bewertung der Beweggründe im Fall von Trennungstötungen als „niedrig“ oder in irgendeiner Form „menschlich verständlich“ von der Einordnung der jeweiligen Tatgerichte abhängt (Schneider, 2021b; Eschelbach, 2022, Rn. 30). Dass die Trennung vom späteren Opfer ausging, darf in der Abwägung sogar als Argument gegen die Niedrigkeit gewertet werden (BGH, 2019 m. w. N.). Während übersteigertes Besitzdenken und Wut durchaus als niedrige Beweggründe anerkannt werden (st. Rspr., vgl. BGH, 2012), wird dies für Verzweiflung und Ausweglosigkeit abgelehnt (Neumann & Saliger, 2017, Rn. 27). Dies ist allerdings nicht immer eindeutig feststellbar. Wurde es teilweise noch zurückgewiesen, aus einer etwaigen Verantwortlichkeit des Täters für das Scheitern der Beziehung – etwa wegen einer Vorgeschichte häuslicher Gewalt – unmittelbar auf die Niedrigkeit der Beweggründe zu schließen (BGH, 2019) betrachtete der Bundesgerichtshof dies in einer anderen Entscheidung durchaus als relevanten Umstand (BGH, 2020b). Die uneinheitliche Bewertung führt dazu, dass bei vielen Trennungsfemiziden eine Einstufung als Mord abgelehnt wird. Oberlies ging anhand einer empirischen Untersuchung sogar von der „rechtlichen Verschonung gewalttätiger Männer im Rahmen von Partnerschaftstötungen“ (Oberlies, 1997, S. 139) aus.

Anders verhält es sich bei der Bewertung sogenannter Ehrenmorde. Im Gegensatz zu den Partnertötungen werden bei dieser Form der Tötungsdelikte regelmäßig niedrige Beweggründe bejaht (BGH, 2017b; BGH, 2005; Foljanty & Lembke, 2014; Kasselt & Oberwittler, 2014, S. 221). Im Rahmen der Strafzumessung eröffnet § 46 StGB die Möglichkeit, menschenverachtende Beweggründe des\*der Täter\*in zu berücksichtigen. Darunter sind solche Motive zu verstehen, die grundlegend einzelne Gruppen von Menschen – also auch Frauen – despektieren, wobei die danebenstehende Aufzählung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Beweggründen symbolischen Charakter hat (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/9345, 2012; Fischer, 2022, Rn. 26a f.). Prinzipiell bietet die Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB mehrere Ansatzpunkte für die Berücksichtigung der Motivationslagen und Tatmodalitäten, die auch in den bestehenden Normen zum Femizid entscheidend für eine Strafverschärfung sind. So wäre es durchaus möglich, bspw. die Ausnutzung der Überlegenheit durch ungleiche Machtverhältnisse aufgrund des Geschlechts (wie in Ley Especial Integral para una Vida Libre de Violencia para las Mujeres, El Salvador, 2011, Art. 45) als aus der Tat sprechende Gesinnung oder die Tötung der Frau in Anwesenheit ihrer Kinder (wie in Código Penal, Panama, 2016,

Art. 132-A) als Art der Ausführung strafschärfend in die Bewertung einfließen zu lassen. Im Gegensatz zu den lateinamerikanischen Normen bildet § 46 StGB aber nur den Rahmen der Strafzumessung, es liegt an dem entscheidungsbefugten Gericht, ob es die jeweiligen Gesichtspunkte einbezieht und wie es sie gewichtet (vgl. § 261 StPO; Kinzig, 2019, Rn. 10).

Diese uneinheitliche Bewertung von Femiziden in Deutschland wird vielfach als unbefriedigend empfunden (Deutscher Juristinnenbund e.V., 2019; Kräuter-Stockton, 2012; Wischniewski, 2018). Um dem besser gerecht zu werden, existieren verschiedene Vorschläge<sup>12</sup>. Teilweise wird gefordert, im Strafgesetzbuch wie in den lateinamerikanischen Staaten einen eigenen Straftatbestand für den Femizid zu schaffen (Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/23999, 2020; Kräuter-Stockton, 2012; Landesfrauenrat Niedersachsen e.V., 2019). Allerdings ist der Gedanke auch durchaus Kritik ausgesetzt (Castillo Ara, 2018; Habermann, 2021). Um dem Umstand gerecht zu werden, dass einem Trennungsfemizid vielfach physische oder psychische Gewalt durch den Täter vorausgeht, schlägt Schneider (2021b) vor, den Gedanken des Vorverschuldens des Täters an der tatauflösenden Situation strafschärfend in § 46 StGB aufzunehmen. Spezifischer auf Femizide zielt der Vorschlag von Habermann (2021) ab, die symbolische Aufzählung beispielhafter menschenverachtender Motive in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um „geschlechterbasiert“ zu ergänzen. Ähnliche Regelungen existieren bspw. bereits in Österreich (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 StGB mit Verweis auf § 283 StGB) oder im georgischen Strafgesetzbuch (Art. 53).

In Deutschland existieren international vergleichbare kriminalpolitische Maßnahmen zu häuslicher Gewalt. 2001 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, welches gerichtliche Soforthilfemaßnahmen wie Annäherungsverbote, Platzverweise und Wohnungsverweise bei häuslicher Gewalt ermöglicht. Auch existieren Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, welche Prävention, Kooperation, Rechtsetzung, Forschung und Hilfesysteme in den Fokus rücken und explizit das hohe Risiko von Frauen in Trennungssituationen benennen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012). Daneben gibt es auf Länderebene Strategien einzelner Polizeibehörden und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (Löbmann & Herbers, 2005). Das BKA kommt einer Beobachtungsstelle für Femizid mit den Bundeslagebildern zur Partnerschaftsgewalt unter den oben genannten Einschränkungen am nächsten (BKA, 2021a).

## 6. Fazit

Femizid, insbesondere unter Verwendung des Begriffs, hat – verglichen auf globaler Ebene – relativ spät Eingang in die öffentliche Debatte in Deutschland gefunden. Mittlerweile setzt sich auch die kriminologische Forschung zunehmend damit auseinander. Dabei ist es wichtig – wie Feministinnen schon seit den 1970er Jahren postulieren – solche Taten in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext zu rahmen und nicht wie früher üblich mit Bezeichnungen wie „Familiendrama“ oder „Beziehungstat“ als Einzelfall und persönliches Pech der Opfer darzustellen. Die Tatsache, dass Frauen zu einem großen Anteil im familiären Kontext durch Partner\*innen und Verwandte getötet werden, lässt es zu einem sozialen Phänomen werden und macht eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechtsaspekts notwendig (Corradi et al., 2016; Widjono, 2008). Insgesamt unterscheiden

---

<sup>12</sup> Eine intensive Diskussion strafrechtlicher Handhabungsmöglichkeiten und der bisherigen Rechtsprechung findet sich bspw. bei Schuchmann & Steinl, 2021.

sich die sozialen Umstände, Motivlagen und Täter\*innen bei Tötungen von Frauen gegenüber denen von Männern, wie unter anderem anhand der vielfältigen Erscheinungsformen von Femiziden gezeigt wurde. Anders als bei Tötungen zum Nachteil von Männern gibt es bei Frauen einen nicht unerheblichen Anteil, bei denen das Geschlecht ausschlaggebend für die Tötung ist, sei es in der Position als Ehefrau oder Tochter oder bspw. bei Tötungen mit sexueller Motivation – schlicht aufgrund des Frauseins. Insgesamt wird deutlich, dass das gesellschaftsübergreifende und global auftretende Phänomen, Symptom von nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen ist, was durch die Benennung als Femizid hervorgehoben und verdeutlicht wird.

Auch die Diskussion, wie man Femiziden strafrechtlich gerecht werden kann, hat gerade erst begonnen. Zu bedenken bleibt dabei, dass eine reine Strafschärfung keine ausreichende Lösung darstellt, solange Gewalt gegen Frauen und patriarchale Strukturen gesellschaftlich und kulturell verankert und toleriert bleiben (Castillo Ara, 2018). Entscheidend ist dabei auch eine konsequente Rechtsanwendung (Deutscher Juristinnenbund e.V., 2019; Habermann, 2021; Schneider, 2021b). Ohne von der Notwendigkeit einer solchen Strafvorschrift insbesondere im deutschen Kontext überzeugt zu sein, zeigt die Tatsache, dass Mexiko in den Femizid-Straftatbestand eine Strafe für Beamt\*innen, welche die justizielle Bearbeitung von Femiziden behindern oder verzögern, integriert hat (Código Penal, Mexiko, Art. 325), dass die Mehrdimensionalität der Problematik dort erkannt und adressiert worden ist. Dadurch wird verdeutlicht, dass es nicht reicht, die Täter\*innen von Femiziden konsequent zu bestrafen, sondern es auch notwendig ist, dem gesellschaftlichen Umgang mit solchen Taten Aufmerksamkeit zu schenken.

## Literaturverzeichnis

- Backes, L. (2021). *Alle drei Tage: warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen*. Deutsche Verlags-Anstalt.
- Bock, S. & Steinl, L. (2021). Der Beitrag der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. *Neue Kriminalpolitik*, 33(3), 308-315. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-3-308>
- Bundesgerichtshof. (1987). Urteil vom 02. Dezember 1987 – Aktenzeichen 2 StR 559/87. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1989, 68-72.
- Bundesgerichtshof. (2005). Urteil vom 11. Oktober 2005 – Aktenzeichen 1 StR 195/05. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2006, 284-286.
- Bundesgerichtshof. (2008). Urteil vom 29. Oktober 2008 – Aktenzeichen 2 StR 349/08. *Neue Juristische Wochenschau* 2009, 305-307.
- Bundesgerichtshof. (2012). Urteil vom 30. August 2012 – Aktenzeichen 4 StR 84/12. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2013, 337-339.
- Bundesgerichtshof. (2017a). *ECLI:DE:BGH:2017:220317U2STR656.13.0.* <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c349e8b0a997b9b680a2c3b06b43f9bf&nr=78209&pos=0&anz=5>
- Bundesgerichtshof. (2017b). *ECLI:DE:BGH:2017:281117B5STR480.17.0.* <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ae792ad5b4be38ed36597f82a02a4c52&nr=80469&pos=0&anz=1>

- Bundesgerichtshof. (2019). *ECLI:DE:BGH:2019:070519B1STR150.19.0.*  
<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-5-7&nr=96740&pos=0&anz=40&Blank=1.pdf>
- Bundesgerichtshof. (2020a). *ECLI:DE:BGH:2020:220720U5STR543.19.0.*  
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=5%20StR%20543/19&nr=109227>
- Bundesgerichtshof. (2020b). *ECLI:DE:BGH:2020:111120U5STR124.20.0.*  
<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=14&nr=112730&pos=429&anz=3285&Blank=1.pdf>
- Bundeskriminalamt. (2021a). *Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020.* [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2020.pdf](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.pdf) (2021, 25. November).
- Bundeskriminalamt. (2021b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020.* Tabelle 20. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=145506> (2021, 30. November).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2012). *Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.* <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93228/77ac63e8f600d39c8fb5ae9ed2080653/aktionsplan-ii-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-data.pdf> (2021, 23. November).
- Campbell, J. (2008). Risk Factors for Femicide and Femicide-Suicide: A Multisite Case Control Study. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability* (pp. 57-65). [https://path.azureedge.net/media/documents/GVR\\_femicide\\_rpt.pdf](https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf) (2021, November 23).
- Campbell, J., & Runyan, C. W. (1998). Femicide: Guest Editors' Introduction. *Homicide Studies*, 2(4), 347-352. <https://doi.org/10.1177/1088767998002004001>
- Castillo Ara, A. (2018). *Femizid: Nur ein lateinamerikanisches Phänomen?* (Franz von Liszt Institute Working Paper 2018/01). Franz von Liszt Institute - Justus Liebig Universität Gießen. <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/franzliszt/mediathek/dateien/forschung/working-papers/aca-working-paper-gender-castillo-ara-final-online.pdf> (2022, 18. März).
- Cherki, A., & Handrack, R. (2021). Frauenmorde, ein unvermeidliches Verbrechen? *ARTE Info*. <https://www.arte.tv/sites/story/reportage/frauenmorde-ein-unvermeidliches-verbrechen/?lang=de> (2021, 16. November).
- Codice Penale [Strafgesetzbuch], Italien. (2021). <https://www.altalex.com/documents/codice-altalex/2014/10/30/codice-penale>
- Código Penal [Strafgesetzbuch], Kolumbien. (2022). [https://leyes.co/codigo\\_penal.htm](https://leyes.co/codigo_penal.htm)
- Código Penal [Strafgesetzbuch], Mexiko. (2020). <https://mexico.justia.com/federales/codigos/codigo-penal-federal/>
- Código Penal [Strafgesetzbuch], Panama. (2016). <https://ministeriopublico.gob.pa/wp-content/uploads/2016/09/codigo-penal-2016.pdf>
- Código Organico Integral Penal [Grundlegendes umfassendes Strafgesetzbuch], Ecuador. (2014). <https://vlex.ec/vid/codigo-organico-integral-penal-631464447>
- Corradi, C., Baldry, A. C., Buran, S., Kouta, C., Schröttle, M., & Stevkovic, L. (2018). Exploring the data on femicide across Europa. In S. Weil, C. Corradi, & M. Naudi (Eds.), *Femicide across Europe: Theory, research and prevention* (pp. 93-166). Policy Press.
- Corradi, C., Marcuello-Servós, C., Boira, S., & Weil, S. (2016). Theories of femicide and their significance for social research. *Current Sociology*, 64(7), 975-995. <https://doi.org/10.1177/0011392115622256>

- Cullen, P., Vaughan, G., Li, Z., Price, J., Yu, D., & Sullivan, E. (2019). Counting Dead Women in Australia: An In-Depth Case Review of Femicide. *Journal of Family Violence*, 34, 1-8. <https://doi.org/10.1007/s10896-018-9963-6>
- Cyrus, N. (2005). *Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland*. Internationale Arbeitsorganisation. <https://zeus.zeit.de/pdf-files/menschenhandel.pdf> (2021, 15. November).
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2019). *Femizide in Deutschland: Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen*. <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24/> (2021, 23. November).
- DOJCD Anti-Femicide Website. (n. d.). <https://www.justice.gov.za/vg/femicide/index.html> (2021, November 23).
- Drucksache 19/23999. (2020, 11. November). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923999.pdf>
- Drucksache 17/9345. (2012, 18. April). <https://dserver.bundestag.de/btd/17/093/1709345.pdf>
- Dudenredaktion (o. J.). *Femizid*. Duden online. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Femizid> (2022, 18. März).
- Eschelbach, R. (2022). § 211 StGB. In B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. BeckOK StGB* (52. Edition). C.H. Beck.
- European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. Agentur der Europäischen Union für Menschenrechte. [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14\\_de.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf) (2021, 22. Februar).
- Federici, S. (2008). Witch-Hunting, Globalization, and Feminist Solidarity in Africa Today. *Journal of International Women's Studies*, 10(1), 21-35. <https://vc.bridgew.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=1219&context=jiws> (2022, March 11).
- Federici, S. (2010). Women, Witch-Hunting and Enclosures in Africa Today. *Sozial. Geschichte Online*, 3, 10-27. [https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico\\_derivate\\_00024612/03\\_Federici\\_Women.pdf](https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00024612/03_Federici_Women.pdf) (2022, March 11).
- Fischer, T. (2022). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen* (69. Aufl.). C.H. Beck.
- Foljanty, L. & Lembke, U. (2014). Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung. *Kritische Justiz*, 47(3), S. 298-315. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2014-3-298>
- Grewal, Z. (2009). *Death by Culture? How Not to Talk about Islam and Domestic Violence*. Institute for Social Policy and Understanding. <https://www.ispu.org/death-by-culture-how-not-to-talk-about-islam-and-domestic-violence/> (2021, November 15).
- Grzyb, M., Naudi, M., & Marcuello-Servós, C. (2018). Femicide definitions. In S. Weil, C. Corradi, & M. Naudi (Eds.), *Femicide across Europe: Theory, research and prevention* (pp. 17-38). Policy Press. <https://doi.org/10.1332/9781447347163>
- Habermann, J. (2021). Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? *Neue Kriminalpolitik*, 33(2), 189-208. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-2-189>
- Istanbul-Konvention [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt]. 2011. <https://rm.coe.int/16806b076a>
- Joseph, J. (2020). Transphobic Femicide: An Intersectional Perspective. In J. Joseph & S. Jergenson (Eds.), *An International Perspective on Contemporary Developments in Victimology* (pp. 105-119). Springer. [https://doi.org/10.1007/978-3-030-41622-5\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-030-41622-5_8)
- Kasselt, J., & Oberwittler, D. (2014). Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland: Eine empirische Analyse der Sanktionspraxis im Zeitraum 1996 bis 2005. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97(3), 203-223. <https://doi.org/10.1515/mks-2014-970303>
- Kinzig, J. (2019). § 46 StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch* (30. Aufl.). C.H. Beck.

- Kouta, C., Boira, S., Nudelman, A., & Gill, A. K. (2018). Understanding and preventing femicide using a cultural and ecological approach. In S. Weil, C. Corradi, & M. Naudi (Eds.), *Femicide across Europe: Theory, research and prevention* (pp. 53-69). Policy Press.
- Kräuter-Stockton, S. (2012). Costaricanischer Impuls für Deutschland: Der „Femizid“ als eigener Straftatbestand. *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes*, 15(4), 164-165. <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2012-4-164>
- Kumar, V. (2008). Dowry Deaths (Bride Burnings) in India. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability* (pp. 89-94). [https://path.azureedge.net/media/documents/GVR\\_femicide\\_rpt.pdf](https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf) (2021, November 23).
- Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. (2019). „Femizid“ als eigenen Straftatbestand einführen. [https://www.landesfrauenrat-nds.de/media/lfrn\\_resolutionen\\_1990-\\_2020.pdf](https://www.landesfrauenrat-nds.de/media/lfrn_resolutionen_1990-_2020.pdf) (2021, 23. November).
- Ley contra el Femicidio y otras Formas de Violencia Contra la Mujer [Gesetz gegen Femizid und andere Formen der Gewalt gegen Frauen], Guatemala. (2008). [https://www.oas.org/dil/esp/ley\\_contra\\_el\\_femicidio\\_y\\_otras\\_formas\\_de\\_violencia\\_contra\\_la\\_mujer\\_guatemala.pdf](https://www.oas.org/dil/esp/ley_contra_el_femicidio_y_otras_formas_de_violencia_contra_la_mujer_guatemala.pdf)
- Ley de Penalización de la Violencia Contra las Mujeres [Gesetz zur Ahndung von Gewalt gegen Frauen], N° 8589, Costa Rica. (2007). [http://www.pgrweb.go.cr/scij/Busqueda/Normativa/Normas/nrm\\_texto\\_completo.aspx?param\\_1=NRTC&nValor1=1&nValor2=60183&nValor3=98550&strTipM=](http://www.pgrweb.go.cr/scij/Busqueda/Normativa/Normas/nrm_texto_completo.aspx?param_1=NRTC&nValor1=1&nValor2=60183&nValor3=98550&strTipM=)
- Ley Especial Integral para una Vida Libre de Violencia para las Mujeres [Umfassendes Sondergesetz für ein gewaltfreies Leben von Frauen], El Salvador. (2011). [https://oig.cepal.org/sites/default/files/2011\\_decreto520\\_elsvd.pdf](https://oig.cepal.org/sites/default/files/2011_decreto520_elsvd.pdf)
- Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género [Grundlegendes Gesetz 1/2004 vom 28. Dezember über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt], Spanien. (2004). <https://www.boe.es/eli/es/lo/2004/12/28/1>
- Löbmann, R., & Herbers, K. (2005). *Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Nomos.
- Mathews, S. (2008). “Every Six Hours”: Intimate Femicide in South Africa. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability* (pp. 33-38). [https://path.azureedge.net/media/documents/GVR\\_femicide\\_rpt.pdf](https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf) (2021, November 23).
- Moldenhauer, S., & Karstedt, S. (2012). *Täterinnen und Opfer: Frauen, Gewalt und Kriminalität. Dossier zum Interview mit Professor Susanne Karstedt (University of Leeds, UK)*. FernUniversität Hagen. [https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/Moldenhauer\\_Karstedt\\_Taeterinnen.pdf](https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/Moldenhauer_Karstedt_Taeterinnen.pdf) (2022, February 21).
- Neumann, U., & Saliger, F. (2017). § 211 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann, & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch* (5. Aufl.). Nomos.
- Oberlies, D. (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80(3), 133-147.
- Oberwittler, D., & Kassel, J. (2011). *Ehrenmorde in Deutschland: 1996-2005*. Luchterhand.
- Radford, J., & Russell, D. E. (1992). *Femicide: The politics of woman killing*. Twayne Publ.

- Raether, E., & Schlegel, M. (2019, 08. Dezember). Von ihren Männern getötet. *DIE ZEIT*. [https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/2019/51/frauenmorde-gewalt-partnerschaft-bundeskriminalamt?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (2021, 15. November).
- Russell, D. E. (2008). Femicide: Politicizing the Killing of Females. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability* (pp. 26-31). [https://path.azureedge.net/media/documents/GVR\\_femicide\\_rpt.pdf](https://path.azureedge.net/media/documents/GVR_femicide_rpt.pdf) (2021, November 23).
- Russell, D. E. (2012). *Defining Femicide—Introductory Speech*. United Nations Symposium on Femicide. <https://www.femicideinCanada.ca/sites/default/files/2017-12/RUSSELL%20%282012%29%20DEFINING%20FEMICIDE.pdf> (2021, November 15).
- Russell, D. E., & Van de Ven, N. (1990). *Crimes Against Women: Proceedings of the International Tribunal* (3. Aufl.). Russell Publications.
- Schneider, H. (2021a). § 211 StGB. In V. Erb & J. Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 185-262* (4. Aufl.). C.H. Beck.
- Schneider, H. (2021b). Trennungstötungen als Mord. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 6, 183-186.
- Schuchmann, I. & Steinl, L. (2021). Femizide – Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen. *Kritische Justiz*, 54(3), 312-327. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2021-3-312>
- Seifert, R. (2018). Sexualisierte Gewalt als „Kriegsstrategie“? Zur Problematik dieser Rahmung. *Wissenschaft & Frieden*, 3, 28-31. <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/sexualisierte-gewalt-als-kriegsstrategie/> (2022, 18. März).
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Freie Demokraten. (2021). *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP*. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d775a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (2022, 22. Februar).
- Standish, K. (2014). Understanding cultural violence and gender: Honour killings; dowry murder; the zina ordinance and blood-feuds. *Journal of Gender Studies*, 23(2), 111-124. <https://doi.org/10.1080/09589236.2012.739082>
- Stout, K. D. (1991). Intimate Femicide: A National Demographic Overview. *Journal of Interpersonal Violence*, 6(4), 476-485. <https://doi.org/10.1177/088626091006004006>
- United Nations Commission on Crime Prevention and Criminal Justice. (2013). *Taking action against femicide/gender-related killing of women and girls* (E/CN.15/2013/L.12). United Nations. <https://digitallibrary.un.org/record/747069> (2021, November 15).
- United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division (2019). *World Population Prospects 2019*. Online Edition. <https://population.un.org/wpp/Download/Standard/Population/>
- United Nations Office of the High Commissioner. (2020). *Call for inputs—Femicide watch*. <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Women/SRWomen/Pages/CallForInputsFemicideWatchCall2020.aspx> (2021, November 1).
- United Nations, Office on Drugs and Crime. (2019). *Global Study on Homicide. Gender-related killing of women and girls*. United Nations. <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf> (2021, November 23).
- Weil, S. (2018). Research and prevention of femicide across Europe. In S. Weil, C. Corradi, & M. Naudi (Eds.), *Femicide across Europe: Theory, research and prevention* (pp. 1-15). Policy Press.
- Weinmann, M. (2020). Witwenverbrennung in Indien. Grausamer religiöser Brauch zwischen Tradition und Moderne. Rosa-Luxemburg-Stiftung. <https://www.rosalux.de/news/id/42148/witwenverbrennung-in-indien> (2021, 15. November).

- Widyono, M. (2008). Conceptualizing Femicide. In Program for Appropriate Technology in Health, InterCambios, Medical Research Council of South Africa, & World Health Organization (Eds.), *Strengthening Understanding of Femicide. Using research to galvanize action and accountability* (pp. 7-25). <https://www.femicideincanada.ca/sites/default/files/2017-12/RUSSELL%20%282012%29%20DEFINING%20FEMICIDE.pdf> (2021, November 15).
- Wischnewski, A. (2018). Femi(ni)zide in Deutschland – ein Perspektivwechsel. *Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 27(2), 126-134. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i2.10>
- World Health Organization. (1998). *Female genital mutilation: an overview*. World Health Organization. <https://apps.who.int/iris/handle/10665/42042> (2021, November 15).
- World Health Organization. (2012). *Understanding and addressing violence against women: femicide* (WHO/RHR/12.38). World Health Organization. <https://apps.who.int/iris/handle/10665/77421> (2021, November 15).

### Kontakt | Contact

Fredericke Leuschner | Kriminologische Zentralstelle | [f.leuschner@krimz.de](mailto:f.leuschner@krimz.de)

Elena Rausch | Kriminologische Zentralstelle | [e.rausch@krimz.de](mailto:e.rausch@krimz.de)